

fühenden Tätigkeit sind *keine allgemeinverbindlichen Rechtsvorschriften*, wie sie die Gesetze der Volkskammer, die Beschlüsse des Staatsrates, die Verordnungen des Ministerrates, die Anordnungen und Durchführungsbestimmungen der Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane darstellen. Diese enthalten jedoch vielfach verwaltungsrechtliche Regelungen, die der vollziehend-verfügenden Tätigkeit zugrunde liegen. Ebenso können Beschlüsse örtlicher Volksvertretungen und Räte allgemeinverbindliche Regelungen enthalten - wie die Stadt- und Gemeindeordnungen.

Als staatliche *Entscheidungen*, die im Prozeß der vollziehend-verfügenden Tätigkeit ergehen und *verwaltungsrechtlicher Natur* sind, gelten:

- Beschlüsse des Ministerrates und der örtlichen Räte, die zur Durchführung der Staatspolitik, meist im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Erfüllung des Fünfjahrplans und der jährlichen Volkswirtschafts- und Haushaltspläne, erlassen werden;
- Entscheidungen der Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane, die keine Rechtsvorschriften sind;
- Weisungen, die übergeordnete Leiter an Leiter nachgeordneter Staatsorgane, unterstellter Kombinate, Betriebe und Einrichtungen oder die Leiter an Mitarbeiter erteilen;
- Einzelentscheidungen berechtigender oder verpflichtender Natur und Maßnahmen zu ihrer Durchsetzung, die die Organe des Staatsapparates gegenüber den Adressaten treffen (vgl. 5.6.).

Darüber hinaus tragen auch *Handlungen* von Organen des Staatsapparates, die zur unmittelbaren Durchsetzung staatlicher Maßnahmen erforderlich sind, z. B. Inanspruchnahme von Eigentum zur Bekämpfung von Havarien und Katastrophen, vollziehend-verfügenden Charakter.

Fünftens: Die vollziehend-verfügende Tätigkeit wird - im Unterschied z. B. zur ehrenamtlichen Tätigkeit der Abgeordneten - weitgehend von hauptamtlichen Leitern und Mitarbeitern der Organe des Staatsapparates ausgeübt. Das sichert die notwendige Stabilität und Operativität der staatlichen Leitung und ermöglicht ein schnelles Reagieren auf heranreifende Erfordernisse der gesellschaftlichen Entwicklung.

In rechtlich geregelten Fällen können im Auftrag von Organen des Staatsapparates auch ehrenamtlich tätige Bürger vollziehend-verfügend tätig sein.

Das betrifft z. B.

- ehrenamtliche Mitglieder von Volkskontrollausschüssen auf Grund des Beschlusses über die ABI (Abschnitt 3);
- ehrenamtliche Mitglieder der Wohnungskommissionen auf Grund der WLVO (§§ 17 u. 18);
- ehrenamtliche Inspekture der Staatlichen Umweltinspektion auf Grund der 1. DB zur VO über die Staatliche Umweltinspektion vom 15. 5. 1987 (GBL I 1987 Nr. 14 S. 159, §37);
- freiwillige Helfer der Deutschen Volkspolizei auf Grund der VO über die freiwilligen Helfer der Deutschen Volkspolizei vom 1. 4. 1982 (GBL I 1982 Nr. 16 S. 343, § 5).

Die dargelegten Merkmale charakterisieren und bestimmen die vollziehend-verfügende Tätigkeit. Die Klärung ihres Inhalts, ihre Unterscheidung von anderen Formen der staatlichen Leitung sind notwendig, weil sich daraus konkrete Rechtsfolgen ableiten lassen, z.B. hinsichtlich der Zuständigkeit bei Verletzung verwaltungsrechtlicher Rechte und Pflichten.

1.2.

Das Verwaltungsrecht - ein Zweig des sozialistischen Rechts

1.2.1.

Die Spezifik verwaltungsrechtlicher Regelungen und die Hauptrichtungen ihres Wirkens

Das Verwaltungsrecht regelt diejenigen gesellschaftlichen Verhältnisse, die im Prozeß der vollziehend-verfügenden Tätigkeit gestaltet werden. Es nimmt also regelnden Einfluß auf die gesellschaftlichen Verhältnisse, die unmittelbar in der praktischen Tätigkeit von Organen des Staatsapparates bei der Leitung und Planung ökonomischer, sozialer und geistig-kultureller Prozesse sowie bei der Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit begründet, geändert oder aufgehoben werden.

Für das Wirken des Verwaltungsrechts in der DDR lassen sich folgende Hauptrichtungen feststellen: